

Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Tegernau und die Gemeindehalle Wieslet

1. Änderung vom 21.12.2011 der Gebührenordnung vom 01.01.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle Tegernau und der Gemeindehalle Wieslet werden Benutzungsgebühren entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Vor der Überlassung von Veranstaltungen und Übungsbetrieb ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag bzw. ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Hallen dürfen nur für den im Vertrag genannten Zweck benutzt werden

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung;
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenvorschuss und Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Kautions zu erheben, die spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.

Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt eine Rückzahlung der Kautions an den Hallennutzer, sofern der Hausmeister der Gemeindekasse bestätigt, dass die Rückgabe der Halle ohne Beanstandungen erfolgte.

Für den Fall, dass der Hausmeister bei der Rückgabe der Halle Schäden/Beanstandungen feststellt, hat er diese zu beziffern und der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Forderungen/Kostensätzen gegenüber dem Hallennutzer aus der Kautions zu begleichen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Tegernau und der Gemeindehalle Wieslet werden von örtlichen Vereinen und örtlichen Firmen folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Mehrzweckhalle Tegernau

1. Grundgebühr für allgemeine Veranstaltungen für örtl. Vereine, Firmen, Einwohner	180,00 €/pro Tag
2. Zuschläge für:	
a) Küche mit Nebenräumen	25,00 €/pro Tag
b) TUS-Raum	20,00 €/pro Tag
c) Nebenraum (Bar)	15,00 €/pro Tag
3. Nebenkosten:	
- Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet	
- Müllgebühr	entsprechend der jeweils vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Kreises geltende Gebühr
- Warmwasserpauschale/Duschpauschale (wird bei sportl. Veranstaltungen erhoben)	20,00 €
- Heizkostenpauschale (wird erhoben vom 01.10.-31.3.)	20,00 €
4. Zuschlag für Hallenwart (1. Tag) bei mehrtägigen Veranstaltungen	30,00 €
jeder weitere Tag	10,00 €
5. Generalreinigung	30,00 €
6. Zuschlag Generalreinigung bei reinen Tanzveranstaltungen	10,00 €

Gemeindehalle Wieslet:

1. Grundgebühr für allgemeine Veranstaltungen für örtl. Vereine, Firmen, Einwohner	125,00 €/pro Tag
2. Benutzung der Einrichtung bei Zeltfesten hinter der Halle	75,00 €
3. Reinigung des sep. ausgelegten Oberbodens zuzügl. Material nach Verbrauch	20,00 €
4. Vermietung der Podeste an auswärtige Vereine	25,00 €

- | | |
|---|--|
| 5. Vermietung von Inventar (Geschirr, Stühle, Tische) | 10,00 € |
| 6. Sportl. Veranstaltungen ohne Eintritt und Bewirtung sind gebührenfrei, die anfallenden Stromkosten und die Warmwasser- und Heizkostenpauschale sind zu tragen. | |
| 7. Nebenkosten: | |
| - Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet | |
| - Müllgebühr | entsprechend der jeweils vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Kreises geltende Gebühr |
| - Warmwasserpauschale/Duschpauschale (wird bei sportl. Veranstaltungen erhoben) | 10,00 € |
| - Heizkostenpauschale (wird erhoben vom 01.10.-31.3.) | 10,00 € |
- (2) Auf die erste Veranstaltung (keine Tanzveranstaltungen) im Jahr erhält jeder örtliche Verein eine Ermäßigung von 50 % auf die Grundgebühr.
- (3) *Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt ab dem 2. Veranstaltungstag ein Erlass auf die Grundgebühr in Höhe von 50 %*
- (4) *Für die Benutzung der Halle für eine reine Tanzveranstaltung wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.*
- (5) *Für die Benutzung der Halle durch einen auswärtigen Veranstalter wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.*

§ 5 Kosten für Reinigung und Müllentsorgung

- (1) Soweit die Reinigung vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt werden kann bzw. die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, erfolgt die Reinigung durch Personal der Gemeinde Kleines Wiesental. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (2) Der bei der Veranstaltung entstandene Müll (auch Frittierfette) ist vom Veranstalter umgehend, fachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen. Hierzu können bei der Gemeindeverwaltung amtl. Müllsäcke erworben werden.

§ 6 Benutzungsordnung

Im Übrigen gilt die vom Gemeinderat beschlossene Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Kleines Wiesental ist von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die sich aus der Benutzung der Mehrzweckhalle Tegernau wie auch der Gemeindehalle Wieslet durch den Veranstalter ergeben. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

§ 8 Gebührenermäßigungen

(1) Die Gebührenermäßigung ist in § 4 Abs. 2 geregelt. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister über weitere Befreiungen oder Ermäßigungen.

(2) Eine Gebührenbefreiung wird generell auch für die Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule sowie den Kindergärten im Gemeindegebiet gewährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen dieser Gebührenordnung entsprechenden oder widersprechenden Gebührenordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Kleines Wiesental, den 21.12.2011

Gerd Schönbett
Bürgermeister